

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 19

Artikel: Studien über die Frage der Landesvertheidigung

Autor: Wagner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 19.

Basel, 9. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — A. v. Boguslawski: Die Anlage,
Leitung und Durchführung von Feldmanövern. — Eidgenossenschaft: Ueber den Unterricht der Infanterie im Jahr 1884. —
Ausland: Oesterreich: † Carl Sonklar Goler von Innsbräcken, k. k. Generalmajor. Die diesjährigen Manöver.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

Wir haben uns bemüht, an der Hand der Geschichte die Licht- und Schattenseiten der Thätigkeit des Landsturmes im Jahre 1798 sine ira et studio darzulegen.

Wer da glaubt, die Dinge würden sich heutzutage ganz anders gestalten, möge sich in Frankreich nach den Blüten erkundigen, welche die Volksbewaffnung 1870/71 in der Form mancher Franktireurbanden getrieben. Französische Patrioten, Militärs und Zivilisten, bekreuzten sich vor dem Unfug, welcher von denselben verübt wurde, und bezeichneten die nicht militärisch organisirten Banden als wahre Landplage!

Sollen wir Angesichts der oben zitierten Thatfachen der Tradition zuliebe den Landsturm nach dem Muster von 1798 wieder aufleben lassen? Sollen wir die Bevölkerung, welche den Krieg nicht mehr aus eigener Erfahrung kennt, dem Schicksal der Kämpfer von Fraubrunnen, Grauholz und Stanz oder demjenigen der Bewohner Bazeille's aussetzen, weil es einigen Schreibhalsen darum zu thun ist, so lange noch keine Kugeln pfeifen das große Wort zu führen!

Die Begeisterung, welche im ersten Taumel die Menge zusammenbringt, hat nur bei Wenigen tiefe Wurzeln geschlagen und zeigt sich in Gestalt heldenmüthiger Todesverachtung; vielen verleidet die Sache, sobald sie arbeiten und gehorchen müssen respektive nicht befehlen können; anderen sobald sie sehen, daß der Krieg ungewöhnliche Anforderungen an ihre Körperkräfte stellt und mit Entbehrungen verbunden ist, die man vorher nicht gekannt; bei der Mehrzahl der undisziplinirten Menge endlich

sinkt der Muth, sobald die ersten Kugeln pfeifen und die wenigen muthigen und entschlossenen Männer unter der Schaar der furchtsamen und erschrockenen vermögen unter solchen Umständen den rückwärts fluthenden Strom nicht mehr aufzuhalten, sie werden wider Willen mitgerissen oder sie fallen dem traurigen Geschick anheim, vom Gegner abgefangen und standrechtlich erschossen zu werden. Denn man darf sich ja nicht der Illusion hingeben, die übrigen Staaten werden sich herbeilassen, der Schweiz eine Sonderstellung im Völkerrechtsboden einzuräumen, das mußte der Verlauf der Brüsseler Konferenz auch dem Blindesten klar machen. Wer mit Waffen in der Hand ergriffen wird und nicht militärisch uniformirt ist, nicht einem militärisch organisirten, von verantwortlichen Führern geleiteten Korps angehört, wird eben als Brigant betrachtet und behandelt, d. h. standrechtlich erschossen oder aufgekümpft. Eine Ortschaft, aus welcher auf den Gegner Schüsse fallen, ohne daß die Gegenwart regulärer Truppen in derselben konstatiert werden kann, hat zu gewärtigen, daß die Gemeindebehörden eventuell auch einzelne der angesehensten Einwohner erschossen oder zum mindesten gefangen gesetzt, daß zur Strafe eine Anzahl Häuser angezündet oder fast unerschwingliche Kontributionen eingetrieben werden.

Diese Perspektive allein schon spricht gegen das Wiederaufleben eines Landsturmes in der Manier von 1798, ganz abgesehen von der Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines solchen Instituts für die Landesverteidigung. Aber leider haben unsere Volksmänner und Parlamentarier nicht den Muth, gegen die irre geleitete öffentliche Meinung entschlossen Front zu machen.

Wir sind auch der Ansicht, daß Begeisterung keine Häringswaare ist, welche man einpökeln und zur gelegenen Zeit verwenden kann! Aber wir

glauben anderseits, daß es — vom politischen und militärischen Standpunkt aus betrachtet — klüger ist, die patriotische Strömung frühzeitig in richtige Bahnen zu leiten, d. h. dem großen Publikum begreiflich zu machen, daß die nicht als wehrfähig anerkannten Bewohner dem Vaterland mit Hacke und Schaufel, mit Wagen und Karren, mit Hammer und Pfasterkelle, mit Hobel und Säge, mit Feile und Meißel, mit Pfriem und Zwirn, mit Nadel und Scheere, mit Fleischermesser und Bäcker-schaukel, ja sogar mit Stricknadel und Feder — größere Dienste leisten, als mit Gewehr und Säbel!

Dies ist der Antheil an der Vaterlandsvertheidigung, welchen wir denjenigen zuweisen, die nicht in der Handhabung der Waffen und in der militärischen Disziplin geübt sind, sie werden mit ihrer Hände Arbeit nicht nur dazu beitragen, die Armeegut bewaffnet, bekleidet, ernährt und mit Korpsmaterial ausgerüstet in schlagfertigen Stande zu erhalten, sondern sie werden in nicht zu unterschätzender Weise die lokale Widerstandsfähigkeit heben. Denn die von dem Generalstabe und den Genie- und Artillerieoffizieren entworfenen Pläne für größere oder kleinere passagere oder flüchtige Werke werden unter Mithilfe dieser fleißigen Hände Gestalt gewinnen, ja aus dem Boden wachsen, ohne daß die Zahl der für den „Kampf“ bestimmten Vaterlandsvertheidiger ihrer eigentlichen Bestimmung durch Betheiligung an fortifikatorischen Arbeiten hinter der ersten Vertheidigungslinie entfremdet wird. — Die Frauen können sich in der Kranken- und Verwundetenpflege, in der Herrichtung von Verbands- und Bettzeug, von Strümpfen und warmen Unterkleidern, von Konserven, ja sogar von Schanzzeuggestekten aus Weiden zc. große Verdienste erwerben; während der Mann von der Feder in den Bureaux, der Techniker in den Werkstätten und Laboratorien, der Geistliche in den Spitälern willkommen sein wird. Kinder beiderlei Geschlechts finden Verwendung in den Patronenfabriken; Greise und körperlich schwache Leute sollen zu Hause bleiben und durch Wort und That Trost spenden, wo dies nöthig ist. —

Bevor wir unsere Ansichten über die Organisation des Landsturmes auseinandersetzen, wollen wir noch die Zulässigkeit der Freikorps erörtern. Schon im 15. und 16. Jahrhundert sahen wir solche Freikorps (Freiknechte) auftreten; obgleich sie sich durch Kühnheit und leichte Beweglichkeit auszeichneten, machten sie doch den Ständen wiederum schwere Sorgen wegen den von ihnen verübten Grausamkeiten, wegen ihrer Ungebundenheit und Widerseßlichkeit. Es mußten zeitweise die strengsten Maßregeln gegen diese Freikorps ergriffen, ja, deren Formation geradezu verboten werden. Zur Zeit der fremden Söldnerdienste fanden jene unruhigen Elemente ihren natürlichen Abfluß nach dem Auslande. In den Kämpfen von 1798 spielten einzelne Freikorps allerdings eine schöne patriotische Rolle, so die Freikorps von Bern und Zofingen bei Neuenegg, die Zuger und Urner bei den Kämpfen der Schwyzler, die Urner und Schwyzler bei dem ver-

zweifelten Ringen Nidwaldens gegen die französische Fremdherrschaft. — Zu jener Zeit, wo kein eidgenössisches Heer bestand, wo es von dem guten Willen der Stände abhing, ob sie ihre Kontingente den bedrohten Brüdern zu Hülfe schickten, wo die Verwendung der Hülfskontingente an hundert engherzige Klauseln gebunden war, da allerdings war die Bildung von Freikorps gerechtfertigt, denn sie stellten gewissermaßen einen Protest des eidgenössischen Sinnes gegen die traurige Standespolitik dar. Heute aber, wo wir ein einheitliches Bundesheer und eine auf gleichen Grundsätzen basirte allgemeine Wehrpflicht besitzen, fällt jeder Grund zur Bildung von Freikorps weg. Wer wehrfähig ist, der ist entweder beim Auszug, bei der Landwehr oder bei dem organisirten Landsturm (siehe unten) eingetheilt; wer von den Militärbehörden nicht als wehrfähig befunden wurde, der soll auch nicht Waffen tragen, sondern sich anderweitig im Interesse der Landesvertheidigung nützlich machen. Wir wollen auch nicht unsere Ambulancen und Lazarethe mit solchen Leuten füllen, von welchen man a priori annehmen kann, daß sie den Strapazen des Krieges bald erliegen werden. Diese Sanitätsanstalten sollen zur Aufnahme verwundeter und kranker Soldaten und Offiziere verfügbar sein. Uebrigens hat bei uns — wie wir hoffen — die Geschichte der 40er Jahre endgültig den Stab über die Freikorps gebrochen; daher wollen wir in Zukunft nicht nur Erzeße, wie sie bei den Freikorps stets vorkommen, verhüten, sondern auch von vornherein vorbeugen, daß die Pläne der obersten Heeresleitung nicht durch eigenmächtige Handlungen der Freikorps durchkreuzt werden.

Wenn wir der öffentlichen Meinung entgegenkommen, so besteht dies darin, daß wir die noch wehrfähigen Männer zwischen dem 45. und 50. (eventuell 55.) Lebensjahre, welche im Auszug und in der Landwehr gedient haben, zur Landesvertheidigung herbeiziehen. —

Wir empfehlen nach dem bisher Gesagten ungefähr folgende Grundsätze für die Landsturmorganisation:

§ 1. In Kriegszeiten ist das Waffentragen den Zivilpersonen in ihrem eigenen Interesse verboten; dieser Vorschrift Zuwiderhandelnde werden als Auf-rührer betrachtet und demgemäß bestraft.

§ 2. Die Bildung von Freikorps ist untersagt, Theilnehmer an solchen werden als Auf-rührer bestraft.

§ 3. Die noch wehrfähigen Männer zwischen dem 45. und 50. (resp. 55.) Lebensjahre, welche sowohl im Auszug als auch in der Landwehr gedient haben, bilden den „bewaffneten“ Landsturm. Wer in der Landwehr als Soldat gedient hat, gehört dem Landsturm bis zum Ende des 50. Lebensjahres an, wer als Unteroffizier und Offizier in der Landwehr gedient hat, ist bis zum Ende des 55. Lebensjahres landsturmpflichtig.*) Der bewaff-

*) Mit Ausnahme der Aerzte, welche wir nicht zum Landsturm herbeiziehen, da sonst die Zivilbevölkerung fast ohne Aerzte bliebe. Für den Sanitätsdienst bei den einzelnen Abtheilungen wird der Zivilarzt des Ortes engagirt, wohin die Abtheilung dislocirt ist. Kleineren isolirten Detachements wird ein freiwilliger Arzt begeben.

nete Landsturm kann vom Bundesrathe aufgeboden werden.

§ 4. Durch Beschluß der Bundesversammlung können im Kriegsfalle alle arbeitsfähigen männlichen Bewohner zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre zur „unbewaffneten Dienstleistung im Interesse der Landesverteidigung“ herbeigezogen werden.

§ 5. Der Landsturm (sowohl der bewaffnete als der unbewaffnete) soll vor Ausbruch der Feindseligkeiten nur innerhalb des Divisionskreises verwendet werden, welchem er angehört.

§ 6. Der Bund sorgt für Ausrüstung, Bewaffnung, Besoldung und Verpflegung des bewaffneten Landsturmes.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze, welchen wir huldigen; wir wollen nun versuchen, einige Detailbestimmungen bezüglich der Organisation des bewaffneten Landsturmes aufzustellen!

Bekleidung und Ausrüstung:

Wollen wir die bewaffneten Landsturmmänner davor schützen, als Briganten behandelt zu werden, so müssen wir dieselben militärisch bekleiden, ausrüsten, organisiren und mit verantwortlichen Führern versehen.

Die Militärorganisation von 1874 bestimmt:

„Nach vollständig absolvirter, d. h. 25 Jahre umfassender Dienstzeit behält der Mann die Kleider, den Tornister oder Mantelsack, sowie das Fußzeug als Eigenthum, alle übrigen Gegenstände hat er abzuliefern. — Gviden und Dragoner schon nach vollendeter Dienstzeit im Auszuge.“

Wir schlagen nun vor:

1. Daß die Gviden und Dragoner beim Uebertritt in die Landwehr gleich behandelt werden wie die übrigen Truppen.

2. Daß die aus der Landwehr austretenden Mannschaften verpflichtet werden, ihre Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände weder zu verkaufen, noch zu versetzen, noch zu verschenken, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.

3. Daß anstatt der theuren Kapute einfache Wollmäntel aus wasserdichtem Stoff angeschafft werden, wie sie Gemsjäger und Touristen u. tragen. Das Kleidungsstück besteht aus einem Sack, welcher Aermel und seitlich einen Schlitze hat, der durch Knöpfe geschlossen werden kann, während für den Kopf eine längliche Oeffnung angebracht ist.

4. Daß eine billige und praktische Kopfbedeckung (z. B. die österreichische Feldmütze) gewählt wird, für den Fall, daß unsere Feldmütze als einzige Kopfbedeckung nicht zweckentsprechend sein sollte.

5. Daß Unteroffiziere und Offiziere die gebräuchlichen Grababzeichen am Waffenrock und Wollmantel beibehalten und die Offiziere die schweizerische Offiziers-Feldmütze tragen.

6. Daß den europäischen Staaten Beschreibung und Abbildung der Uniformirung des schweizerischen Landsturmes zugestellt wird, damit die Landsturmmänner als solche anerkannt werden. —

Bezüglich der Bewaffnung schlagen wir vor, daß sämtliche Abtheilungen des Land-

sturmes (siehe unten) mit umgeänderten kleinkalibrigen Einzelladern, dem alten dreikantigen Bajonette und einer Patronentasche ausgerüstet werden.*) Die aus der Landwehr austretenden Offiziere behalten eo ipso Säbel und Revolver, so lange sie im landsturmpflichtigen Alter stehen.

An kleinkalibrigen Einzelladern besitzen wir:

58,376 umgeänderte Infanteriegewehre,

13,377 umgeänderte Järgergewehre,

14,932 Peabodygewehre (von denen wohl allerdings ein Theil in den Händen der Genietruppen ist).

Sollten nicht genügend Patronentaschen auch älteren Modells vorhanden sein, so findet sich wohl noch eine Anzahl von alten Schützentaschen.

Bezüglich der Organisation des bewaffneten Landsturmes schlagen wir vor, daß in jedem Divisionskreis vier Abtheilungen gebildet werden, nämlich:

I. Abtheilung: Infanterie (Füsilere u. Schützen),

II. Abtheilung: Kavalleristen, Partisolbaten, Train- und Linientrainisolbaten,

III. Abtheilung: Kanoniere der Feldbatterien und Positionskompagnien und Geniesolbaten,

IV. Abtheilung: Sanitäts- und Verwaltungstruppen.

Stäbe werden keine gebildet, Berittene gibt es nicht. (Fortsetzung folgt.)

Die Anlage, Leitung und Durchführung von Feldmanövern. Von A. von Boguslawski, Oberstlieutenant. Mit 15 Skizzen und 1 Figurentafel. Berlin, 1883. C. S. Mittler u. Sohn. gr. 8°. 206 S. Preis Fr. 6.

Der Herr Verfasser hat sich als Schriftsteller und Theoretiker einen europäischen Ruf erworben. Mit größtem Interesse begrüßte daher die militärische Welt das vorliegende Werk, welches einen für die Ausbildung der Truppensführer höchst wichtigen Gegenstand behandelt. In dem Buch sind zum ersten Mal die Grundsätze, welche bei den Feldmanövern in Deutschland gelten, wissenschaftlich geordnet zusammengestellt.

Den Inhalt des Buches bilden: I. Die geschichtliche Entwicklung der Waffenübungen; II. die Anlage; III. die Leitung und IV. die Durchführung der Feldmanöver.

Auf Seite 6 wird die Ansicht ausgesprochen, es finde sich nirgends eine Andeutung, daß man im Alterthum die Truppen in zwei Parteien gegen einander geübt habe. Dies ist ein Irrthum. Allerdings scheinen diese Uebungen etwas Aehnlichkeit mit der famosen Feldübung des Majors Kreuzschnabel gehabt zu haben und deshalb seltener angewendet worden zu sein. — Doch eine neue

*) Sollte die Infanterie des Auszugs und der Landwehr mit der Zeit ein anderes Gewehr (z. B. nach Modell Rubin) erhalten, so würde der Landsturm natürlich mit Vetterlitzgewehren ausgerüstet, sobald solche disponibel sind, vorerst muß man aber an die Bildung einer ausreichenden Gewehrreserve für Auszug und Landwehr denken!